

# tribune

Das Magazin für Wirtschaft und Recht

## Justitia und die Last der Gerechtigkeit

Von Kurt Tschan

Recht und Ordnung regeln das friedliche Zusammenleben in einer Gesellschaft. Dafür braucht es Gesetze, aber auch einen Staat, der dieses Recht durchsetzt. Für einen Rechtsstaat braucht es noch deutlich mehr: garantierte Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Ohne unabhängige Gerichte ist ein Rechtsstaat nicht zu haben.

Gerade jetzt, wo der Imperialismus eine Renaissance erlebt, kommt der Justiz eine entscheidende Rolle zu. Versuche der Politik, Einfluss auf Gerichte zu nehmen, gibt es nicht nur in Schurkenstaaten. Auch Rechtsstaaten sind davor nicht gefeit. Schon der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, hat einmal gesagt: «Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem Recht darf man nicht so pingelig sein.»

Adenauers Ehrlichkeit sollte uns Ansporn sein, der dritten Gewalt im Staat nicht nur mit Respekt, sondern auch mit einem klaren Bekenntnis zu begegnen. Justitia, die römische Göttin der Gerechtigkeit und Rechtspflege, hat alle Versuche, die Justiz zu beeinflussen oder auszuschalten, überlebt. Weil sie das Synonym für eine unparteiische Rechtsprechung ist, trägt sie oft eine Augenbinde, um sich von Äusserlichkeiten nicht beeinflussen zu lassen. Waage und Schwert machen sie nicht nur gerecht, sondern auch stark.

Justitia findet in der Schweiz zwar nicht den Garten Eden vor. Die Gerichte ächzen unter hoher Arbeitslast, ja, und auch hierzulande gibt es Einflussnahme und ungehörigen Druck. Die Rechtsstaatlichkeit ist aber nicht infrage gestellt. Darauf dürfen wir gerade in der heutigen Zeit stolz sein. Justitia sei Dank.

2

Gute Verträge sind ein Segen, schlechte ein Fluch. Der Basler MLaw Alexander Schwab zeigt auf, welche Fehler vermieden werden sollten.

4

Kurt Tschan über Swiss Rules in der Schiedsgerichtsbarkeit. Sie haben sich weltweit als Goldstandard etabliert.

5

Der Basler Mediator Andreas Fischer über die Fähigkeit, bestehende Konflikte miteinander und nicht gegeneinander zu lösen.

6

**«Schlichtungen sind überall möglich.»**

Roland Hofmann, Kantonsgerichtspräsident und Präsident Abteilung Zivilrecht Baselland.

8

Die Schweiz gilt bei gerichtlichen Verfahren als ein Hochpreisland. Die jährlichen Kosten gehen in die Milliarden von Franken.

# Mit Vertragsklauseln Streitigkeiten verhindern

**Niemand schliesst Verträge in der Absicht, sich später mit der Vertragspartei streiten zu müssen. Trotzdem lassen sich Konflikte zwischen Vertragsparteien nie ganz vermeiden.**

Von Alexander Schwab

Vermeiden lässt sich allerdings, dass sich die Parteien bereits darüber streiten müssen, wie der Konflikt beizulegen ist. Gerade bei langfristigen Vertragsverhältnissen ist ein vertraglich vereinbarter Mechanismus über die Streitbeilegung von besonderer Bedeutung.

## Definition und Umfang

Solange Parteien über ein Rechtsverhältnis frei verfügen können, können sie vertraglich vereinbaren, wie sie allfällige Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis lösen wollen, bevor ein Streit entstanden ist (sog. Streitbeilegungsklausel oder -abrede). Bei einer Streitbeilegungsklausel handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien. Diese legt fest, in welcher Art und Weise ein bestehender oder künftiger Streit miteinander, allenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten, zu erledigen ist.<sup>1)</sup> Die Bandbreite reicht dabei von der Festlegung des Gerichtsstands und der Wahl des anwendbaren Rechts, der Abrede über die Aufnahme von Verhandlungen bis hin zur Verpflichtung, zunächst alternative Methoden der Streitbeilegung zu versuchen.

Abreden zur Streitbeilegung können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Je nach Bedarf der Vertragsparteien kommen Gerichtsstandsvereinbarungen und Rechtswahlklauseln, Schiedsklauseln, Mediationsklauseln, Verhandlungs- und Schlichtungsabreden oder mehrstufige Streitbeilegungsklauseln in Betracht. Während Gerichtsstandsvereinbarungen festlegen, welches staatliche Gericht für Streitigkeiten zwischen den Parteien zuständig ist, verlagern Schiedsklauseln die Entscheidkompetenz auf ein privates

Schiedsgericht. Mediations- und Verhandlungsabreden stellen demgegenüber die eigenverantwortliche Konfliktlösung der Parteien in den Vordergrund und zielen auf eine einvernehmliche Lösung ab. Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln kombinieren diese Elemente und sehen eine abgestufte Eskalation vor.

«Ein wirkungsvolles Instrument der Vertragsgestaltung.»»

## Formulierungen sorgfältig wählen

Die Vorteile von Streitbeilegungsklauseln liegen auf der Hand. Zunächst können die Parteien das für ihr Rechtsverhältnis passende Verfahren zur Streitbeilegung sowie das anwendbare Recht selbst bestimmen. Sie wissen dadurch bereits vor einem allfälligen Streit, worauf sie sich im Konfliktfall einstellen müssen. Eine Streitbeilegungsklausel gibt den Parteien Klarheit und Planbarkeit. Zudem können Streitbeilegungsklauseln auch dazu beitragen, dass die Beziehung zwischen den Parteien trotz des Streits erhalten bleibt.

Streitbeilegungsabreden sind sorgfältig zu formulieren und die Parteien müssen sich über den von ihnen beabsichtigten Streitbeilegungsmechanismus im Klaren sein. Widersprüchliche oder unklare Abreden führen in vielen Fällen zum Streit.

1) Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau HOR.2022.31 / VE / fn vom 26. November 2024

Zu beachten ist, dass Standardklauseln oder Musterformulierungen den Besonderheiten eines konkreten Rechtsverhältnisses oftmals nicht gerecht werden. Streitbeilegungsabreden sind insbesondere dann für die Vertragsparteien nachteilig, wenn ein für das konkrete Vertragsverhältnis nicht zielführender Weg gewählt oder der Rechtsweg faktisch versperrt wird.

## «Die Regelungsdichte ist ein Indiz für die Verbindlichkeit.»»

### Konsequenzen können erheblich sein

Eine mangelhafte Streitbeilegungsklausel kann erhebliche praktische Konsequenzen haben. Lässt sich etwa der Klausel nicht entnehmen, welches Gericht zuständig ist oder wie ein Schiedsgericht zu konstituieren ist, kann dies zu zeit- und kostenintensiven Streitigkeiten über die Zuständigkeit führen. Die Vertragsparteien müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Wahl des Mechanismus zur Streitbeilegung Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Kosten sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Entscheids haben kann. Fristen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte müssen deshalb ausreichend bestimmt sein.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich die Parteien über die Verbindlichkeit der Streitbeilegungsabrede nicht einig sind. Um einen Streit darüber zu vermeiden, muss der verpflichtende Charakter der Abrede aus der Klausel eindeutig hervorgehen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Regelungsdichte ein Indiz für die Verbindlichkeit. Je konkreter die Klausel formuliert ist, desto eher ist von deren Verbindlichkeit auszugehen.<sup>2)</sup>

Ruft eine Partei anstelle des vereinbarten (verbindlichen) Streitbeilegungsmechanismus vorzeitig das Gericht an, stellt sich die Frage, ob in diesem Fall auf eine entsprechende Klage nicht einzutreten ist. Während die Schweizerische Zivilprozessordnung in Bezug auf Schiedsvereinbarungen ausdrücklich festhält, dass das angerufene Gericht seine Zuständigkeit ablehnen muss<sup>3)</sup>, findet sich bezüglich Mediationsvereinbarungen keine solche Bestimmung im Gesetz. In der Lehre und Rechtsprechung hat sich deshalb die Ansicht durchgesetzt, dass die Missachtung einer Mediationsvereinbarung nicht dazu führt, dass das Gericht auf die Klage nicht eintritt.<sup>4)</sup> Dasselbe wie für Mediationsvereinbarungen gilt auch für blosse Verhandlungsabreden.

### Fazit

Streitbeilegungsabreden sind kein Ausdruck von Misstrauen, sondern von Weitsicht. Wer bereits im Vertrag festlegt, wie im Konfliktfall vorzugehen ist, reduziert Unsicherheiten, schafft klare Rahmenbedingungen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Streitigkeiten effizient und kontrolliert gelöst werden können und die Beziehung erhalten bleibt. Richtig ausgestaltet sind Streitbeilegungsabreden ein wirkungsvolles Instrument der Vertragsgestaltung.



MLaw Alexander Schwab

Schwab ist Partner bei gysin rechtsanwälte in Basel. Spezialist für Wirtschaftsrecht, insbesondere Arbeits-, Vertrags- und Wettbewerbsrecht, sowie Gesundheits- und Strafrecht. 2019 Advokaturexamen, Kanton BL. Juristische Vollausbildung an der Universität Basel.

2) Urteil des Bundesgerichts 4A\_46/2011 vom 16. Mai 2011 E. 3.5.2.

3) Vgl. Art. 61 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

4) Urteil des Bundesgerichts 4A\_132/2019 vom 5. Mai 2020 m.w.H.

# Ohne Richterspruch zur Lösung

## Das Zentrum für Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit hilft Jahr für Jahr Hunderten Unternehmen und Einzelpersonen, ihre Streitigkeiten privat und effektiv zu lösen.

Von Kurt Tschan

Swiss Rules für nationale und internationale wirtschaftliche Streitigkeiten sind seit dem Jahr 2004 in vielen Verträgen enthalten. Der Goldstandard für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation, wie die Swiss Rules genannt werden, hat sich weltweit etabliert. Das spiegelt sich auch in den Jahresberichten des Swiss Arbitration Centre (SAC) wider. 2024 wurden hundert neue Fälle registriert. 82 Prozent von ihnen wiesen eine starke internationale Präsenz mit mindestens einer nicht-schweizerischen Partei auf. Die Bandbreite der Streitwerte lag zwischen 15'000 und 446 Millionen Franken.

Der Schlüssel des Erfolges liegt nach Angaben des SAC in einer effizienten, kostengünstigen und neutralen Streitbeilegung. Unternehmen sollen bei der Problembewältigung schnell vorankommen und sich auf ihre Wertschöpfung und Zukunft konzentrieren können.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit bildet deshalb die Mediation. Mit Unterstützung eines neutralen Dritten wird versucht, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten zu erzielen oder zukünftige Konflikte zu vermeiden. Gelingt dies nicht, kommt es zum Schiedsverfahren. Eine Vertragsklausel legt fest, wie Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche im Vertragskontext zu entscheiden sind. Die Parteien selbst legen im Vertragswerk fest, wie viele Mitglieder das Schiedsgericht umfasst, in welcher Sprache verhandelt und wo das Verfahren abgewickelt wird. Die Klausel muss bei Vertragsabschluss im Vertrag formuliert sein, damit das Schiedsverfahren des SAC zur Anwendung kommt.

Das Swiss Arbitration Centre arbeitet vertraulich. Schiedsverfahren sind privat. Fälle wie die Credit-Suisse-Krise oder jene im Zusammenhang mit neuen Technologien und ESG-Fragen mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden zwar in der juristischen Fachwelt diskutiert, sie können aber nicht direkt dem SAC zugeschrieben werden. Dagegen kann es schon einmal vorkommen, dass sich Gerichte auf Verfahren beziehen, die unter den Regeln des SAC geführt wurden. SAC arbeitet nicht isoliert, sondern bildet die operative Einheit innerhalb von Swiss Arbitration (ASA). Teil dieser Plattform sind auch sieben Handelskammern, zu denen die Handelskammer beider Basel gehört.

### «Zeitalter des Chaos»

Die Herausforderungen, vor denen die schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit steht, sind nicht zu unterschätzen. Die erfahrene Schiedsgericht-Expertin Nicole Alpert stellte unlängst in einem ASA-Interview fest, dass sie im letzten Vierteljahrhundert einen grossen Wandel vom Schweizer Recht zum englischen Recht erlebt habe. «Ich denke, die Leute wählen einfach das Gesetz, an das sie am meisten gewöhnt sind, und dieses wird zunehmend englisches Gesetz», sagte sie. Das Schweizer Recht spiele zwar immer noch eine wichtige Rolle in der Wirtschaft, aber vielleicht mehr für Unternehmen, die ihren Vertrag einem zivilrechtlichen System unterwerfen wollen.

Der frühere ASA-Präsident Felix Dasser, Partner von Homburger in Zürich, sieht noch andere Probleme. In einer ASA-Botschaft stellte er fest, dass man sich an der Schwelle zu einer multipolaren Welt befinde. Es handle sich um ein «Zeitalter des Chaos», das weniger von Regeln als von Macht definiert werde. Die USA, aber auch die Europäische Union würden sowohl der Rechtsstaatlichkeit als auch der Schiedsgerichtsbarkeit ganz offensichtlich den Rücken kehren, befand er.

Kurt Tschan

Tschan leitet seit 2025 die Redaktionskommission der Tribune. Er ist selbstständiger Kommunikationsberater und Texter. Bis 2025 war er Redaktor bei der Basler Zeitung mit Themenfokus Wirtschaft und Tourismus.



# Die Vorteile der Mediation

**Bei diesem freiwilligen, nicht öffentlichen Verfahren unterstützt eine Drittperson (Mediator/in) die Parteien darin, selbst eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. Das Ziel ist es somit, einen Konflikt miteinander und nicht gegeneinander zu lösen. Zentral ist dabei nicht die Frage nach Recht oder Unrecht bzw. Gewinnen oder Verlieren, sondern die Suche nach der besten Lösung für alle Beteiligten.**

Von Andreas Fischer

Die Mediation schafft zwischen den Parteien einen geschützten Raum, in dem sich neue Lösungsansätze entwickeln. Der Mediator ist - zunächst identisch wie ein Richter - eine externe und neutrale Instanz. Der Mediator hat allerdings keine Entscheidungskompetenz. Die involvierten Parteien in einer Mediation erarbeiten die Lösung selbst. Sie bestimmen mit, ohne dass andere über sie entscheiden.

Am deutlichsten wird der Unterschied zwischen dem Mediationsverfahren und einem Gerichtsprozess, wenn man beide Entscheidungswege gegenüberstellt. Im gerichtlichen Verfahren ist der Blick meist vergangenheitsbezogen und problemorientiert. Es wird nach strengen Regeln die objektive Wahrheit gesucht, es gilt das Prinzip «entweder – oder» und es findet eine Reduktion des Sachverhalts auf rechtlich Relevantes statt. Der Blick führt ins Problem hinein und oft entscheidet eine Schwäche (z. B. eine Beweisnot) über Sieg und Niederlage.

Gänzlich anders verhält es sich in der Mediation. Sie blickt in die Zukunft und es wird mit den Ressourcen gearbeitet, die bei den Parteien vorhanden sind. Während im gerichtlichen Verfahren die Positionen der Parteien im Vordergrund stehen, versucht die Mediation, die Interessen und Bedürfnisse hinter den von den Parteien geäusserten Positionen zu ergründen.

Der Ansatz hinter der Mediation ist die Erkenntnis, dass die Positionen der Parteien oft festgefahren und wenig veränderlich sind, sich hinter divergierenden Positionen aber oft die gleichen oder ähnliche Interessen verbergen. Mediation deckt diese Interessen auf und lässt sich auf die gesamte Komplexität der Problemstellung ein. Sie geht davon aus, dass die Parteien die Lösung selbst finden können, sobald sie über alle erforderlichen Informationen verfügen und sich über den zu erzielenden Nutzen bewusst sind. Der Mediator ermöglicht den Austausch darüber und hilft mit seiner neutralen Sicht von aussen dabei mit, die Lösung aus einem gemeinsamen Verständnis heraus herzuleiten.

Mediation eignet sich bei Konflikten in der Familie (Trennung, Scheidung), bei Problemen im Bereich des Erbrechts, Stockwerkeigentums, Arbeitsplatzes oder in Vereinsangelegenheiten. Denn überall dort können oder sollen auch nach der Streitbeilegung nicht alle Brücken abgebrochen werden. Das Mediationsverfahren ist überdies bei der Vermittlung in inner- und zwischenstaatlichen Konflikten weit verbreitet und auch ein Mittel der Wahl in Fällen, wo die Parteien bereits verhandeln, aber nicht weiterkommen, weil Verständnis und Kommunikation gestört sind.

## **Zeitlich überschaubar und effizient**

Das Mediationsverfahren ist zeitlich überschaubar und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst. Die Mediation ist meist effizienter und kostengünstiger als ein Gerichtsprozess. Innerhalb der Streitvermittlungsverfahren grenzt sie sich von der Schlichtung ab. Bei dieser wird eine Lösung (unabhängig vom Verstehen) nahegelegt. Bei der Mediation steht das Verstehen im Vordergrund. Dieses räumt den Parteien selbst die Möglichkeit ein und versetzt sie in die Lage, die für sie passende Lösung zu finden.

Die besondere Stärke der Mediation liegt darin, Handlungsspielräume zu eröffnen, wo andere Verfahren an ihre strukturellen Grenzen stossen. Eine vernünftige Lösung ist immer möglich. Sie will nur gefunden sein. Das ist nicht immer leicht, aber mit einem strukturierten Verfahren wie in der Mediation und der entsprechenden Kommunikationstechnik kann dies gelingen.



MLaw Andreas Fischer

Fischer ist Partner bei RS Rechtsservice AG in Basel. Er ist Mitglied beim Verein Pikett Strafverteidigung und Dozent beim Ausbildungsinstitut perspectiva, Basel. In seiner Freizeit pflegt er leidenschaftlich die Imkerei.

# «Vergleiche sind endgültige Verfahrenserledigungen»

**Mit Schlichtungen können im Zivilrecht bis zu 30 Prozent der Fälle gelöst werden. Für den Baselbieter Kantonsgerichtspräsidenten Roland Hofmann, der die Abteilung Zivilrecht leitet, geniesst deshalb der Einigungsprozess einen hohen Wert.**

Interview: Kurt Tschan

## **Herr Hofmann, haben Sie in Ihrer Arbeit als Richter gefühlsmässig mehr geschlichtet als geurteilt?**

Roland Hofmann: Die Zahl der Urteile ist deutlich höher. Das sagt mir nicht nur mein Gefühl, sondern auch die Statistik.

## **Gibt es Bereiche, bei denen Schlichtungen über dem Durchschnitt liegen?**

Ja, bei Familienangelegenheiten liegen sie je nach Fallgebiet gegen 30 Prozent. In Fällen mit wirtschaftlichem Hintergrund liegt die Quote tiefer. Sobald es um ein Präjudiz geht, wird das Schlichten schwieriger.

## **Warum?**

Die Suche nach einem Präjudiz, das auch die künftige Zusammenarbeit unter den Parteien regeln soll, oder Punkte, die neue rechtliche Fragen aufwerfen, erschweren die Schlichtung. Es gibt aber auch Fälle, bei denen Dritte beteiligt sind, die nicht direkt im Verfahren involviert sind, deren Interessen aber auch berücksichtigt werden müssten. Wenn es nur ums Prinzip geht, sind Einigungsversuche zum Scheitern verurteilt.

## **Wo sind Schlichtungsverfahren überhaupt möglich?**

Schlichtungen sind überall möglich. Bei Familiensachen besteht die soziale Einheit auch nach dem Gang vor Gericht weiter. Deshalb sind sie wichtig. Gut zu schlichten sind überdies arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Auch hier besteht eine vom Gesetzgeber definierte Pflicht zur Schlichtung. Schwieriger wird es, wenn es um die Beurteilung von Teilbereichen geht, etwa bei Haftungsfragen, wenn die Kostenfolgen einer Haftung noch vollkommen offen sind.

## **Wie geht eine Richterin, ein Richter in einem Schlichtungsverfahren vor?**

Es existieren entsprechende Schulungen und es gibt Par-

allelen zur Mediation. Wichtig ist, beide Parteien gleichermassen einzubinden. Meist erfolgt eine rechtliche Einschätzung des Falls durch das Gericht. Dabei geht es darum, möglichst nicht erkennen zu geben, wer bei einem Urteil obsiegt. Vielmehr spreche ich die Parteien gleichermassen auf ihre Probleme an, die sich ihnen im Verfahren stellen. Hier kann man deutlich werden, aber es ist wie bei einer Wasserwaage. Die Blase soll sich immer schön in der Mitte befinden.

## **Setzen Richter gerne ein Pokerface auf?**

So würde ich es nicht formulieren. Der Richter kann bei der Schlichtung seine gewohnte Rolle verlassen. Auch der Stil der Verhandlungsführung ist ein anderer. Bei Schlichtungen wird anstelle von strikten Worterteilungen eher diskutiert. Als Richter zeige ich zu diesem Zeitpunkt auch Verständnis für Voten, die nicht entscheidungsrelevant sind. Die Parteien sollen aber die Möglichkeit erhalten, auch über solche Dinge zu reden.

«Wichtig ist, beide Parteien gleichermassen einzubinden.»

## **Immer wieder ist von Arbeitsüberlastung bei den Gerichten zu hören. Läge es da nicht auf der Hand, die Parteien zu Schlichtungen zu drängen?**

Diese Gefahr besteht. Als Richter muss ich aufpassen, die Parteien nicht allzu sehr zu einem Vergleich zu drängen. Vergleiche sind endgültige Verfahrenserledigungen. Sie dürfen sich aber nicht zu stark vom wahrscheinlichen Urteil entfernen.

### **Benötigen Schichtungen eine Bedenkzeit?**

Besser ist es, unmittelbar im Gerichtssaal abzuschliessen. Es wird ein Vertrag zwischen den Parteien ausgearbeitet, dann kommt die Tinte aufs Papier und der Fall ist erledigt.

### **Inwiefern lohnen sich Urteile für die Parteien? Oder anders gefragt: Fahren Sie bei einer Einigung besser?**

Eine Einigung ist in aller Regel effizienter. Sie ist günstiger, benötigt weniger Zeit, schont die Nerven und jeder kann das Gesicht wahren. Die Leute können den Fall sprichwörtlich ad acta legen und in die Zukunft blicken. Auf Ebene Kantonsgericht bildet die Schlichtung die letzte Chance zu einer Einigung. Das Bundesgericht schlichtet nicht mehr.

### **Wie erkennen Sie, dass ein Schlichtungsverfahren nicht zielführend ist?**

Wenn sich Anwälte bei einer Schlichtung nur aus Höflichkeit beteiligen oder aber eine Partei versucht, das Verfahren aus Eigeninteresse in die Länge zu ziehen.

### **Gibt es Fälle, in denen Sie im Nachhinein Ihre Schlichtungsarbeit bereut haben?**

Nein. Ein geschlichteter Fall schont die Ressourcen des Gerichts. In technischer Hinsicht kann es ungewollte Mängel geben, die zu zusätzlichem Aufwand führen. Dann weiss man, dass man es hätte besser machen können.

### **Haben Sie den Eindruck, dass die Parteien genügend darüber informiert sind, dass es in vielen Fällen zuerst zu einem Schlichtungsversuch kommt?**

Rechtsanwälte müssen es wissen, weil dies die Zivilprozessordnung so vorsieht. Laien werden auf unserer Webseite darüber informiert. Es gibt ein Formular, mit dem man das Schlichtungsgesuch einleiten kann. Ein vorgängiges Schlichtungsverfahren ist in vielen Fällen vorgeschrieben. Es besteht aber auch später die Möglichkeit, Schlichtungen durchzuführen, sogar noch mit dem ganzen Spruchkörper an der Hauptverhandlung.

### **Wird heute mehr als früher der Weg vor die Gerichte gesucht? Büssen wir die Fähigkeit ein, Streitigkeiten gütlich beizulegen?**

Tendenziell ja. In allen Rechtsgebieten nehmen die Fallzahlen zu. Weiterhin gut ist die Schlichtungsquote vor allem bei den Friedensrichtern. Bei uns in der zweiten Instanz stagniert sie.

### **Können Sie diese Mehrarbeit mit zusätzlichem Personal bewältigen?**

Die Formel lautet: «Weniger Schlichtungen – mehr Arbeit.» Urteile beinhalten arbeitsintensive Begründungen. Per 1. April 2026 werden die beiden Zivilgerichtskreise Ost und West je ein Präsidium mehr erhalten. Dies schafft unter anderem mehr Luft für Schlichtungen.

### **Wie stark können Urteile von gütlichen Einigungen abweichen?**

Sie sollten nicht stark von einem Urteil abweichen. Trotzdem ist es wichtig, dass Streitfälle möglichst rasch beigelegt werden. Am besten ist es, wenn beide Parteien über den Ausgang der Einigung gleich glücklich wie unglücklich sind.

### **Führen gütliche Einigungen zu Rechtsverzerrungen?**

Bei starken Abweichungen von einem möglichen Urteil müssen diese begründbar sein. Dies ist der Fall, wenn andere Aspekte, die zusätzlich im Raum stehen, einbezogen werden. Letztlich muss aber jede Einigung rechtmässig sein. Da nichts protokolliert wird, entsteht auch kein Präjudiz. Im Vordergrund steht die Vertraulichkeit. So kann man sich im Nachhinein auch nicht darauf berufen.

## «Das Bundesgericht schlichtet nicht mehr.»»

### **Ergibt es Sinn, dass sich nach der Erteilung der Klagebewilligung auch die personelle Zusammenstellung des Gerichts ändert?**

Nein. Gemäss Rechtsprechung befindet sich ein Richter nicht im Ausstand, wenn er an einer Schlichtung beteiligt war. Von Vorteil ist, dass man schon den Fall kennt, aber auch die Befindlichkeiten der daran Beteiligten.

### **Was haben Sie als Richter, der im Zivilrecht tätig ist, über die Menschen gelernt?**

Es geht immer um die gleichen Grundemotionen: Freude, Angst und Wut etc. Daraus ergeben sich emotionale Hürden, die es zu überwinden gilt. Dann gibt es existenzielle Hürden, wo sich jemand einen Ruck geben muss, weil er seine finanziellen Verhältnisse anpassen muss. Glücklicherweise sind die meisten Menschen resilient und froh, wenn die Sicht nach vorn wieder frei und unbelastet ist.



Roland Hofmann  
Kantonserichtspräsident Basel-Landschaft

Hofmann, Jahrgang 1965, ist seit 2018 Vorsteher der Gerichtsleitung im Kanton Baselland. Vor seiner Wahl zum Präsidenten des Kantonsgerichts und der Abteilung Zivilrecht war er Gerichtspräsident am heutigen Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West. Zuvor arbeitete er in der Privatwirtschaft.

# Gerechtigkeit hat ihren Preis

**Recht sei das formale, von Menschen geschaffene System von Regeln und Gesetzen. Diese ordnen das Zusammenleben und setzen das Recht durch, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Johannes Öhlböck. Gerechtigkeit dagegen sei ein ethisches Ideal, das Fairness, Gleichheit und das Prinzip beschreibe, jedem das zu geben, was ihm zustehe.**

Von Kurt Tschan

Um Recht und Gerechtigkeit wird überall auf der Welt hart gerungen. Zur Justiz gehören primär die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsbehörden, die Justizverwaltungen sowie spezialisierte Ämter wie das Bundesamt für Justiz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Auch Betreibungs-, Konkurs-, Grundbuch- und Zivilstandsämter fallen in den erweiterten Justizbereich.

Die Kosten für die Justiz belaufen sich Jahr für Jahr auf Milliarden Franken. Exakte Zahlen fehlen wegen dezentraler Strukturen. Gesichert ist nur, dass der Löwenanteil von den Kantonen geschultert wird. Aber auch Betroffene, die mit der Justiz zu tun haben, bekommen die Kosten zu spüren. So gilt die Schweiz bei gerichtlichen Verfahren als ein Hochpreisland. Selbst bei kleinen Streitigkeiten können die Ausgaben rasch in den Tausenderbereich gehen. Das meiste Geld wird für

Anwälte und Gerichtsgebühren aufgewendet. Deshalb schützt sich rund die Hälfte der Bevölkerung mit Rechtsschutzversicherungen ab. Die Kosten dafür bezifferten sich (Stand 2023) auf rund 685 Millionen Franken.


## Hohe Auslastung

Wie viele Gerichtsverfahren es in der Schweiz gibt, kann ebenfalls nur geschätzt werden. Man geht von Zehntausenden bis zu Hunderttausenden aus. Stand 2023/2024 gab es im Land über 100'000 offene Fälle. Der Zürcher Tages-Anzeiger warnte deshalb schon im Juli 2023 vor einem Kollaps der Schweizer Justiz. Zitiert wurde ein namentlich nicht genannter Strafverteidiger, der vor einer dramatischen Situation warnte. Die Verfahren dauerten so lange, dass Kriminelle milder bestraft würden – oder gar nicht, da Polizisten, Staatsanwälte, aber auch Gutachter fehlen würden.

Mit Blick auf Basel-Stadt gilt es festzustellen, dass auch hier eine genaue Zahl der laufenden Gerichtsverfahren öffentlich nur schwer zu finden ist, da die Gerichte diese nicht zentral zusammengetragen publizieren. Gesichert ist aber, dass der Kanton eine hohe Auslastung und einen Rückstau an Fällen (Aktenberge), besonders durch gestiegene Konkurse, gemeldet hat. Angespannt sieht die Situation auch in Baselland aus. Ende letzten Jahres meldeten die Gerichte, dass sie unter Personalmangel litten und deshalb viele Verfahren liegen bleiben würden.

## IMPRESSUM

**TRIBUNE** erscheint viermal jährlich **HERAUSGEBER** Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (maier@swam.ch), grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co; St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4010 Basel, Telefon: +41 61 270 60 55, E-mail: info@hkbb.ch

**REDAKTION:** Roman Felix, Jasmin Fürstenberger, Alexander Schwab, Kurt Tschan **LAYOUT** Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel **DRUCK** Druckerei Dietrich, Basel  gedruckt in der Schweiz.

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder. Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–.